



GBK-Kommunalrundbrief Nr.100

November 2012

Liebe Mitglieder,
Liebe Kommunalpolitikerinnen
und Kommunalpolitiker,

Weichen stellen für die neue EU-Förderperiode ab 2014. Das beginnt nicht erst jetzt, sondern ist schon im vollen Gange. Parallel zu unserem Seminar an diesem Wochenende hat Elisabeth Schroedter den aktuellen Stand für uns aufgeschrieben.

Die Marburger Solarsatzung war in aller Munde und der hessischen Landesregierung so ein Dorn im Auge, dass sie die gesetzlichen Grundlagen dafür kippte. Die Potsdamer Bündnisgrünen legen nun einen eigenen Entwurf vor, der in der Stadt beraten wird.

Was bringt das neue Jahr für die Kommunen? Mit welchen Konzepten treten die Parteien zur Bundestagswahl an? Britta Hasselmann wird am 16. Februar auf unserem Kommunaltag Bilanz der aktuellen Wahlperiode ziehen und einen Ausblick auf die kommunalen Baustellen in der Bundespolitik geben.

Allen ein vergnügliches stöbern in diesem Rundbrief und viel Erfolg wünscht

Ansgar Gusy
GBK- Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

Die zukünftige EU-Strukturförderung ab 2014	2
Verwaltungsstruktur und Finanzen	4
Kommunalisierung von Aufgaben, Finanzausgleichsgesetz, Zinsswapgeschäfte	
Energie	6
Potsdamer Solarsatzung, energieeffiziente Kommunen	
Abfallpolitik	14
Geben und nehmen, Beschaffung, Neue AKP: Müll und Recycling	
Sozialpolitik	16
Schulessen, altersgerechte Infrastruktur, Seniorenpolitik in Brandenburger Kommunen	
Verkehr	19
Fahrradparken, Qualitätsmanagement in der Fahrradverkehrsförderung	
Planung	20
Einvernehmen im Außenbereich bei Tiermastanlagen, Seen für Kommunen	
Materialien	
werden den Mitgliedern über die GBK- Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt, falls diese nicht die Möglichkeit des Internet nutzen können.	

Quellen: AKP, dena, StGB, DfU

Die zukünftige EU-Strukturförderung ab 2014

Elisabeth Schroedter, MdEP

Einführung:

Durch die Europäische Kohäsionspolitik werden benachteiligte Regionen, benachteiligte Stadtviertel und Menschen in ihrem Weg aus Benachteiligung und Arbeitslosigkeit heraus unterstützt. Brandenburg profitiert in der Förderperiode 2007 – 2013 von über 3,1 Mrd. € aus den EU-Fördermitteln. Die finanzielle Unterstützung der EU wird von Kommunen und Projektträgern geschätzt. Im Oktober 2011 hatte die Kommission ihre Vorschläge für den Geltungszeitraum 2014-2020 veröffentlicht. Erstmals kann das Europäische Parlament durch seine neuen Rechte im Mitentscheidungsverfahren genauso wie der Rat die Verordnungstexte direkt abändern. In den Verhandlungen zwischen beiden Positionen entstehen dann die finalen Verordnungstexte. Diese stellen den Rahmen und die Grundlage für die neuen Förderrichtlinien in allen Mitgliedstaaten. Aufgrund der Kompetenzverteilung im föderalen Staatsaufbau in Deutschland erhalten die Länder den größten Teil der Strukturfondsgelder. Sie entwickeln auf der Grundlage der Vorgaben der EU-Verordnungen ihre Förderprogramme, für deren Gelder sich die einzelnen Projekte bewerben können. Die EU fordert als Voraussetzung dafür von den Landesregierungen eine umfassende Programmplanung. Diese soll unter Beteiligung der regionalen und der lokalen Gebietskörperschaften, der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Organisationen der Zivilgesellschaft entstehen und einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden.

Zum Programmprozess in Brandenburg

Die Brandenburger Landesregierung hat in den vergangenen Monaten eine Reihe von Workshops veranstaltet, zu denen die bisherigen Akteure und die

Verwaltungsspitzen der Kreise geladen waren. Dort stellte sie ihre Ideen für die zukünftige Programmplanung für Brandenburg vor. Sie hat, dem EU Transparenzgebot folgend, die Ergebnisse dieser Workshops ins Netz gestellt. Die öffentlichen Konsultationen laufen bereits und enden für den Europäischen Regionalfonds (EFRE) beispielsweise **schon am 15. November**.

Für den EFRE sind sie hier zu finden:

<http://www.efre.brandenburg.de/sixcms/detail.php/580887>;

für den Europäischen Sozialfonds (ESF) hier:

http://www.esf.brandenburg.de/cms/detail.php/land_bb_boa_01.c.291672.de

Für den Fonds für Ländliche Entwicklung (ELER) gab es eine erste Veranstaltung, in der im Wesentlichen die neue Verordnung vorgestellt wurde, jedoch noch nicht die Vorstellungen der Landesregierung für die neue Programmperiode im Detail darlegte. Die Vorträge der Veranstaltung findet ihr hier:

<http://www.eler.brandenburg.de/sixcms/detail.php/545658>

Bereits daran wird deutlich, dass, die Programmplanungsprozesse in den Bundesländern nicht, wie geplant, parallel zur Textarbeit an den Verordnungen laufen. Grund ist die späte Veröffentlichung der Kommissionsentwürfe und die Unfähigkeit des Rates, sich auf eine Position für die Verhandlungen mit dem EP zu einigen. Diese Parallelität verkompliziert den Prozess der Programmplanung, weil er mit vielen Unbekannten umgehen muss. Jedoch gibt es dazu keine Alternative. Die Brandenburger Regierung arbeitet auf der Grundlage der Kommissionsentwürfe.

Alle Fonds unter einem Dach

Für die Planung und Umsetzung der Programme am wichtigsten ist die Verordnung mit den allgemeinen Bestimmungen (*CPR - Common Provision*) aller Fonds. Sie enthält gemeinsame Regeln, Abrechnungsmodi

und Grundprinzipen für die für Brandenburg wichtigen Fonds. Das sind der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds (ESF) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Das gemeinsame Dach für die Fonds bietet die Möglichkeit, über Multifondsprogramme Synergieeffekte beim Einsatz der Mittel zu nutzen. Allerdings hatte die Kommission selbst keinen Mechanismus dafür vorgeschlagen, die EP-Änderung an der CPR-Verordnung vereinfacht den Multifonds-Ansatz. Auch in den Brandenburger Foren wurde die Forderung an die Landesregierung laut, den Multiprogrammansatz stärker auszubauen. Positiv sind die neuen Regelungen, den bürokratischen Aufwand für die Abrechnung von kleinen Projekten durch Pauschalen bei üblichen Kosten zu vermindern und diese Projekte nur einmal im Jahr zu prüfen. Jetzt kommt es darauf an, dass die Landesrechnungshöfe ihre Haushaltsordnungen an die neuen EU-Vorschläge anpassen, damit die Entlastungswirkung auch bei den Projekten ankommt.

Wie bisher gilt für alle Programmplanungen, dass sie den Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) und dem Diskriminierungsverbot gerecht werden. Die Partner, wozu die Kommunen und Kreise (vertreten durch die Städte- und Gemeindegremien und den Landkreistag), die Sozialpartner, die Umweltpartner und die Nichtregierungsorganisationen in Genderfragen gehören, sollen den gesamten Prozess, auch die Vorbereitung der Programmplanung, begleiten.

LEADER-Methode nicht nur für den ländlichen Raum

Die Landesregierung hat auch deshalb mit der Programmplanung begonnen, weil sie die Eckpunkte ihrer Planung bis Ende 2012 an die Bundesregierung liefern muss. Denn nach der CPR fließen nur EU-Mittel, wenn

es einen Partnerschaftsvertrag zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission gibt. Verbindlichkeit nach oben soll Freiraum nach unten lassen. Die CPR sieht ein eigenes Instrument für lokale Entwicklungsprojekte vor, (englisch „CLLD“). Es gibt den lokalen Entwicklungsinitiativen die Möglichkeit, selbst das Management eines lokalen Programms zu betreiben. In der Vergangenheit hatte diese sogenannte LEADER-Methode im ländlichen Raum bereits großen Erfolg. Nun könnten alle lokalen Initiativen, egal ob ländliche oder städtische Gebiete, diese Methode nutzen, vorausgesetzt, die Landesregierung nimmt die Methode jetzt in ihre Planung auch für den ESF und den EFRE oder für Multifondsprogramme auf. Umso wichtiger ist es für lokale Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen, sich an den jetzt laufenden Konsultationen zu beteiligen und diese Möglichkeit in den Brandenburger Programmen einzufordern.

Thematische Konzentration

Verbindlicher als bisher müssen die EU-Strukturfonds auf die gemeinsamen europäischen Ziele der EUROPA-2020-Strategie ausgerichtet werden. Durch sie soll 2020 eine innovative, nachhaltige und inklusive EU erreicht werden. Dafür gibt es konkrete Zielmarken. Darauf basierend wurden für alle Fonds elf thematischen Ziele formuliert. Sie stellen den Kern der Reform der EU-Strukturförderung dar. Die ökologischen und sozialen Ziele wurden zudem gestärkt. Für den Klimaschutz und die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sollen mindestens 20 Prozent ausgegeben werden. Die sozialen Ziele wurden zudem auf den Bereich Bildung, beginnend ab der frühkindlichen Bildung, erweitert. Bisher konnte die EU-Förderung erst bei der Ausbildungsförderung beginnen. Der Umbau hin zu einem inklusiven Bildungsweg könnte hier finanziell flankiert werden. Das spielte bereits in Brandenburg bei den Diskussionen zur Programmplanung des ESF eine Rolle, könnte aber einen stärkere

Unterstützung als bisher im Rahmen der öffentlichen Konsultation gebrauchen, um dann tatsächlich als eine der Investitionsprioritäten ausgewählt zu werden.

Die Architektur der Förderkategorien (früher Ziel-1, Ziel-2 usw.) ist neu. Zusätzlich zu den weniger und zu den stärker entwickelten Regionen wird eine Übergangskategorie eingeführt, in die alle Regionen fallen, die ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 75 Prozent bis 90 Prozent des EU-Durchschnitts haben. Brandenburg wird zu den Regionen der Übergangskategorie gehören und damit in den Genuss einer höheren Flexibilität beim Einsatz der Mittel und eines höheren EU-Anteils an der Förderung kommen. Wie günstig die Präferenzen für Brandenburg innerhalb der Übergangskategorie sein werden ist noch strittig.

Territoriale Kooperation im deutsch-polnischen Grenzraum

Die Kreise im Osten werden als Grenzraum zu Polen zusätzlich mit der Förderung von grenzüberschreitenden Projekten im Rahmen eines gemeinsamen Operationellen Programms, aufgestellt von den Regionen auf beiden Seiten der Grenze, rechnen können. Grundlage ist eine Verordnung zur territorialen Kooperation (ETC) unter dem Dach der CPR. Damit könnte das lokale Management auch hier angewendet werden. Der EU-Anteil der Förderung wird hier 75 Prozent betragen. Das gilt als sicher. Ob es jedoch einfacher wird, hängt nicht nur von den EU-Verordnungen ab, sondern auch davon, wie die Vereinbarungen zu den Verwaltungsstrukturen des gemeinsamen Programms aussehen. Auch in den deutsch-polnischen Gremien hat die Planungsphase bereits begonnen.

Wer sich weiter in die neue Architektur der EU-Strukturfonds vertiefen möchte – z.B. zu den inhaltlichen Schwerpunkten der einzelnen Fonds - findet auf meiner

Homepage die Power Point Präsentationen einiger Vorträge und alle Dokumente zu den Fonds unter folgendem Link:

<http://www.elisabeth-schroedter.de/themen/zukunft-der-koalesionspolitik>

Zinsswapgeschäfte

Brief von Gerhard Schick, MdB, an die Justizminister der Länder

Betr.: Strafrechtliche Aufarbeitung kommunaler Zinsswapgeschäfte

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Frau Senatorin,

sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Senator,

zahlreiche deutsche Kommunen haben in den letzten Jahren im Zusammenhang mit dem Abschluss von strukturierten Finanzderivaten, insbesondere Zinsswaps, hohe Verluste erlitten. Initiiert wurden die zum kommunalen Schuldenmanagement genutzten Finanzderivate oftmals durch offensive Marketingkampagnen der Bankenbranche. Nachdem sich die Risiken dieser Finanzinstrumente vielerorts realisiert haben, stehen viele Kommunen vor dem finanziellen Ruin. Während die Zivilgerichte mit der Klärung der Verantwortung für Fehlentwicklungen bei Zinsswapgeschäften und der Frage nach dem Ersatz für die aus den Geschäften erwachsenen Schäden seit einiger Zeit beschäftigt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22.03.2011, Az. XI ZR 33/10), scheint der strafrechtliche Aspekt kommunaler Zinsswapgeschäfte dagegen bislang kaum beleuchtet. Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen aus verlustreichen Geschäften drohen allenfalls den kommunalen Entscheidungsträgern (Kämmerern oder Geschäftsführern kommunaler Unternehmen). Die Frage nach einer Strafbarkeit der Mitwirkenden auf Seiten der Banken wurde seitens der Staatsanwaltschaften - soweit ersichtlich - bisher nicht gestellt.

Das ist bedauerlich, denn im Hinblick darauf, dass Banken die Finanzderivate konstruiert, teilweise falsch etikettiert und

diese in Kenntnis der kommunalen Spekulationsverbote und der völlig ungleichen fachlichen Kompetenz der Vertragspartner den kommunalen Entscheidungsträgern empfohlen haben, dürften Anhaltspunkte für ein strafwürdiges Verhalten oftmals jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Auch jenseits des § 263 Strafgesetzbuch, dessen Vorliegen sicherlich schwer beweisbar sein wird, stellen sich Rechtsfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass kommunale Entscheidungsträger infolge der oftmals unterbliebenen Aufklärung die Tragweite des konkreten Zinsswapgeschäftes in seiner ganzen Bedeutung oftmals gar nicht überblicken konnten, sei auf den Straftatbestand des § 26 Börsengesetz hingewiesen, der das Verleiten eines anderen unter Ausnutzung seiner Unerfahrenheit in Börsenspekulationsgeschäften zu solchen Geschäften unter Strafe stellt. Zwar wird man hinsichtlich der Frage, ob ein Swap als Börsenspekulationsgeschäft anzusehen ist, differenzieren müssen. Jedenfalls aber werden Swaps, bei denen ein Zusammenhang zum Grundgeschäft wie einem konkreten Kredit einer Kommune nicht besteht (fehlende Konnexität) und die allein der Spekulation dienen (Zins- und Währungsswaps, sog. Cross Currency Swaps, und Swaps mit Optionsstruktur, z.B. CHF-Plus-Swaps) unter den Begriff des Börsenspekulationsgeschäftes fallen¹. Fernerhin belegen finanzmathematische Sachverständigengutachten, dass es sich bei vielen Swaps nur dem Namen nach um einen Swap handelte und vielen Geschäften im Grunde eine Optionsstruktur zugrunde lag (Falschetikettierung). Aus meiner Sicht ist es unverzichtbar, dass die Verantwortung der betreffenden Banken für Fehlentwicklungen bei kommunalen Zinsswapgeschäften auch unter strafrechtlichem Aspekt juristisch aufgearbeitet wird. Ich bitte Sie daher, im Rahmen Ihres Verantwortungsbereiches zu

erfassen, ob von den zuständigen Staatsanwaltschaften vor Ort zur strafrechtlichen Verantwortung der Bankenseite Ermittlungen tatsächlich eingeleitet worden sind. Falls dies nicht geschehen sein sollte, bitte ich um eine Analyse, warum dies nicht geschehen ist sowie ob und ggf. welche Rechtshindernisse dem aus Sicht der Staatsanwaltschaften entgegen standen. Auf dieser Grundlage würde ich dann ggf. mit unseren Rechtspolitikern auf Bundesebene erörtern, ob weiterer Klarstellungsbedarf im Bundesrecht (etwa § 26 Börsengesetz) besteht. Sollten Sie hierzu eigene Vorschläge haben, wäre ich auch für diese sehr dankbar. Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schick

Fortschreibung des Finanzausgleichsgesetzes 2013-2014 (BbgFAG)

Hier finden Sie Informationen über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Dritten Gesetz zur Änderung des BbgFAG, mit dem unter anderem der Vorwegabzug nach § 3 Abs. 2 in 2013 auf 30 Mio. €, in 2014 auf 20 Mio. € und in 2015 auf 10 Mio. € gesenkt und der § 16 um Hilfen für die Durchführung notwendiger und unabweisbarer Investitionsmaßnahmen und um erneute Hilfen für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsverbände ausgeweitet werden soll.

Zudem sind kleinere Änderungen zur Rechtsklarstellung vorgesehen. Wir verweisen insoweit auf den anliegenden Auszug aus der Drucksache 5/5964, die Sie vollständig abrufen können unter:

http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_5900/5964.pdf

[Rundschreiben des StGB Brandenburg zur Fortschreibung des BbgFAG vom 1.](#)

[November 2012](#)

[Stellungnahme des StGB Brandenburg gegenüber dem Landtag Brandenburg,](#)

[Ausschuss für Haushalt und Finanzen, vom 23. Oktober 2012](#)

[Gesetzentwurf Änderung BbgFAG](#)

(Quelle StGB BBG))

Kommunalisierbarkeit von Landesaufgaben

Am 24./ 25. 10. hat sich die Kommission in Forst zu einer Klausurtagung getroffen. Dort hat Prof. Bogumil aus Bochum sein Gutachten zur Kommunalisierbarkeit von Landesaufgaben vorgestellt. Verschiedene von der AG Aufgabenerfassung erarbeitete Aufgabenbereiche hat er auf ihre Kommunalisierbarkeit untersucht. Dabei hat der Gutachter verschiedene Varianten der (zukünftigen) Kreisstruktur als Grundlage für seine Untersuchung gewählt. Das Gutachten findet ihr auf den Seiten der Enquetekommission 5-2 zum Download (pdf, 1,9 MB):

<http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/media.php/5701/gutachtenbrandenburgend2510.pdf>

Die Kommission hat des weiteren nach der Gutachtenvorstellung zu verschiedenen Themen vertiefte Betrachtungen von der Landesregierung angefordert:

- eine Modellbetrachtung zu den Voraussetzungen und Auswirkungen einer Kommunalisierung der Forstverwaltung,
- eine vertiefende Betrachtung der effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung im Bereich Straßenwesen,
- eine ressortübergreifende Begutachtung und Organisationsprüfung der Aufgabenwahrnehmung der Wasserverwaltung,
- eine Prüfung der vom Gutachter angeführten Szenarien für mögliche Gebiets-/ Kreisstrukturen.

Kommunalstrukturreform: Bündnisgrüne zeigen Lösungen auf Ein Beschluss zur

Kommunalstrukturreform der Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/ Die Grünen zeigt konkrete Lösungsvorschläge auf, wie Kommunen in Zukunft leistungsfähiger und mit mehr demokratischer Legitimation gestaltet werden können. Dabei wurde in der Debatte die Zukunftsfähigkeit der Lösungen hervorgehoben, die neben einer

konkreten EinwohnerInnenzahl alternativ auch einen Flächenfaktor für dünnbesiedelte Gebiete beinhaltet.

Der Beschluss ist hier zu finden:

http://gruene-brandenburg.de/userspace/BB/lv_brandenburg/Dokumente/LDK_Brandenburg/Beschluesse/K_1_Kommunalstrukturen.pdf

Potsdamer Solarsatzung

Grüne fordern solare Baupflicht
Rechtsgrundlage für eine Potsdamer Solarsatzung ist in Brandenburg gegeben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert für die Landeshauptstadt eine Potsdamer Solarsatzung zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden. Dabei sollen sich die festzusetzenden ordnungsrechtlichen Regelungen an der Solarsatzung der Stadt Marburg orientieren.

„Entgegen der Marburger Solarsatzung, der durch eine Änderung des hessischen Landtags die Rechtsgrundlage entzogen wurde, besteht in Potsdam auf der Grundlage der brandenburgischen Landesbauordnung die Möglichkeit, in den örtlichen Bauvorschriften für die vor dem 1. Januar 2009 fertiggestellten Gebäude die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien festzusetzen“, so der Fraktionsgeschäftsführer Andreas Walter. Über die dringend nötigen Regulierungen hinaus, fordern die Grünen auch weitere Instrumente zur geplanten Umgestaltung der örtlichen Energieversorgung. Dazu Andreas Walter: “Eine künftige Satzung sollte auch Anreize beinhalten wie zum Beispiel finanzielle Förderungen, Beratungsleistungen, Gebäudebewertungen und Energieeffizienz-Konzepte.“

Antrag Solarsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam gibt sich zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden eine Solarsatzung.

Die festzusetzenden ordnungsrechtlichen Regelungen (siehe Satzungsentwurf in Anlage) sollen sich dabei an der

Solarsatzung der Stadt Marburg orientieren.

Über diese Regelungen hinaus, soll die Satzung weitere Instrumente der Landeshauptstadt Potsdam zur geplanten Umgestaltung der örtlichen Energieversorgung beinhalten (Anreize durch finanzielle Förderung, Information durch Beratungsleistung, Gebäudebewertungen, Energieeffizienz-Konzepte).

Begründung

Am 18. März 2011 haben sich die Mitglieder des Bundesrates in der 881. Plenarsitzung auch mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE) befasst. Dieses Gesetz novelliert u.a. auch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das seit Anfang 2009 gilt. Da nur der Neubaubereich durch Bundesgesetz geregelt ist, soll sich eine Potsdamer Solarsatzung auf der Grundlage des § 81, Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung nun auf Regelungen für den Gebäudebestand konzentrieren.

Auszug aus der Brandenburgischen Bauordnung, § 81, Abs. 7

(7) Die Gemeinde kann durch örtliche Bauvorschriften für vor dem 1. Januar 2009 fertig gestellte Gebäude die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien festsetzen, wenn die erforderlichen Maßnahmen technisch und rechtlich möglich, wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig sind, zu einer Verminderung des Energiebedarfs beitragen und die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können. Die Gemeinde kann dabei insbesondere Mindestflächen für Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen festsetzen, die Nutzungspflicht abhängig machen von

a) Änderungen am Gebäude, wie der

der Dacheindeckung, der Dächer oder der Fassaden,

b) dem Austausch von Heizkesseln oder Anlagen zur Wärmeerzeugung.

Für diese örtlichen Bauvorschriften gelten die §§ 2, 4 und 6 bis 11 sowie die Anlage (zu §§ 5 und 7) des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes entsprechend.

Satzung der Landeshauptstadt Potsdam zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden (Potsdamer Solarsatzung) Stand: 06.08.2012

Beschluss

Stadtverordnetenversammlung

E N T W U R F

Satzung der Landeshauptstadt Potsdam zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden (Solarsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am XX.XX.2012 auf Grund des § 81 (Örtliche Bauvorschriften), Absatz 7 Brandenburgische Bauordnung (Teil 7 Rechtsverordnungen, örtliche Bauvorschriften, Datenschutz, Schlussvorschriften) in der Fassung vom 01.08.2008, zuletzt geändert am 22.12.2005, nachstehende Bausatzung zur solaren Baupflicht beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, im Interesse des Wohls der Allgemeinheit die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere das Klima und die Ressourcen (Artikel 26 a Hessische Verfassung), durch örtlich ansetzende und örtlich wirkende Maßnahmen für die rationelle Verwendung von Energie, insbesondere im Wege der Nutzung solarer Strahlungsenergie, zu schützen.
- (2) Die Vorgaben dieser Satzung zur Nutzung lokal anfallender solarer Strahlungsenergie und der in § 9 genannten Ersatzmaßnahmen sollen zu einer gesamtwirtschaftlichen, preiswürdigen und nachhaltigen Verwendung von Energie in Neubauten und im Gebäudebestand beitragen und sind aus folgenden Gründen

des Wohls der Allgemeinheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten: Steigerung der lokalen Wertschöpfung, der fachlichen Kompetenz und der Beschäftigung in kleinen und mittelständischen sowie in Handwerksbetrieben in und um Potsdam. Stärkung lokaler Energieversorgungssysteme und Aufbau von Nahwärmenetzen. Verringerung der Emissionen flüssiger und fester fossiler Brennstoffe, insbesondere vor dem Hintergrund der Verkehrslage in Potsdam und der damit verbundenen Gefahren erhöhter Luftbelastungen bei besonderen Wetterlagen. Langfristige Sicherung kostensparender Warmwasser- und Heizungssysteme in Wohnungs- und Bürogebäuden, insbesondere als Anreiz zur Sicherung kostenarmer Warmwasser- und Heizungssysteme im Mietwohnungsbau. Verringerung der Abhängigkeit von endlichen, nicht erneuerbaren Energieträgern durch deren Ersetzung mit heimischen erneuerbaren Energieträgern. Verringerung von Treibhausgasemissionen, die durch die kommunale Einräumung von Bodennutzungsmöglichkeiten in der Bauleitplanung mit verursacht werden.

(3) Zweck dieser Satzung ist ferner, dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien und die Ersetzung nicht erneuerbarer Primärenergieträger in Potsdam unter Berücksichtigung der Interessen des Denkmalschutzes zu steigern, insbesondere indem architektonisch anspruchsvolle Möglichkeiten der Integration von Solarenergieanlagen in den denkmalgeschützten Gebäudebestand verwirklicht werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Die Verpflichtungen dieser Satzung gelten für alle beheizten Gebäude mit Ausnahme von:

1. Unterirdischen Bauten
2. Traglufthallen, Zelten und sonstigen Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt zerlegt und aufgestellt zu werden.
3. Provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer bis zu zwei Jahren.
4. Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 °C oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Änderung von bestehenden beheizten Gebäuden (§ 4 dieser Satzung) die Bauherren verpflichtet, solarthermische Anlagen mit einer Mindestgröße des Solarkollektors zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Mindestgröße des Solarkollektors nach Absatz 1 gilt bei folgender Installation der Sonnenkollektoren als erfüllt:
1. bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 m² Aperturfläche je m² Nutzfläche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bei allen übrigen Gebäuden Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 m² Aperturfläche je m² Nutzfläche im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.
- (3) Für die Erfüllung der Anforderungen sind die Qualitätsanforderungen an solarthermische Anlagen nach Ziffer I. 1.b) der Anlage zu den §§ 5, 7, 10 und 15 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Änderung von bestehenden beheizten Gebäuden

(1) Bei der vollständigen Ersetzung eines Daches sind die Anforderungen des § 3 dieser Satzung zu erfüllen.

(2) Beim Austausch einer Heizanlage sind die Anforderungen des § 3 dieser Satzung zu erfüllen. Muss die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defektes ausgetauscht werden, ist die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch zu erfüllen. Eine Heizanlage ist eine zentrale Anlage zur Erzeugung von Raumwärme oder Warmwasser, die wesentlicher Bestandteil des Gebäudes ist. Der Austausch einer Heizanlage liegt vor, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.

(3) Bei der Änderung von Dächern von bestehenden beheizten Gebäuden, bei denen entsprechend der Anlage 3 Ziffer 4.1 und 4.2 der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung

1. Teile des Daches ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, oder
2. die Dachhaut bzw. außenseitige Bekleidungen oder Verschalungen ersetzt oder neu aufgebaut werden, die Anforderungen des § 3 dieser Satzung zu erfüllen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn weniger als 20 % der Dachfläche erneuert oder geändert werden.

(4) Die Verpflichtungen nach §§ 3 und 4 entfallen, wenn bereits eine solarthermische Anlage in vergleichbarer Größenordnung oder eine entsprechende Ersatzmaßnahme gem. § 8 dieser Satzung ausgeführt worden ist.

(5) Die Stadt Potsdam gewährt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf Antrag einen Zuschuss für die Erfüllung der Pflichten nach §§ 3 und 4 der Satzung. Näheres regelt die Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Förderung von solarthermischen Anlagen vom ??? in der jeweils geltenden Fassung. Ferner bietet die Stadt Potsdam für Bauherren Beratungsleistungen zur Umsetzung dieser Satzung an. Zusätzlich informiert sie die Gebäudeeigentümer über die Eignung ihrer

Dächer zur Solarenergienutzung im Internet mit dem öffentlichen Solardachkataster.

§ 5 Versorgung mehrerer Gebäude

Die Pflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung kann auch dadurch erfüllt werden, dass Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen nach §§ 3 und 4 entspricht.

§ 6 Anforderungen bei Kulturdenkmälern, Ensembles und beim Umgebungsschutz nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz

(1) Bei baulichen Anlagen, die denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude in einer Gesamtanlage oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals betreffen, sollen Solaranlagen unauffällig in die Dachhaut oder Fassade integriert werden.

Anzustreben ist eine Angleichung an authentisches Dach-eindeckungsmaterial oder eine Montage als Indach-Anlage.

(2) **Laut „Bausatzung der Universitätsstadt Marburg über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Marburger Altstadt“ ist ableitend von §§ 2 und 5 eine Störung der Ansicht eines Kulturdenkmals aus öffentlich zugänglichen Bereichen und der Schlossperspektive durch Solarmodule nicht zulässig (vgl. Dachflächenfenster, Sat-Anlagen etc.).** Bei der Solarintegration durch Angleichung an authentisches Dacheindeckungsmaterial ist anzustreben, dass keine Störung dieser Sichtbeziehungen vorliegt.

(3) Auch wenn eine solarenergetische Anlage (Photovoltaik oder Solarthermie) laut BbgBO 2008 zu den nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zählt, bleibt diese auf einem denkmalgeschützten Gebäude, einem Gebäude in einer Gesamtanlage oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals gemäß

Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) genehmigungspflichtig.

(4) Die Stadt Potsdam gewährt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf Antrag für erhöhte Aufwendungen, die durch die solare Baupflicht an denkmalgeschützten Gebäuden entstehen, einen Zuschuss. Näheres regelt die Richtlinie der Landeshauptstadt Potsdam zur Gewährung von Zuschüssen für historische Objekte.

§ 7 Genehmigungs- und Nachweisverfahren

(1) Bei der Änderung von bestehenden beheizten Gebäuden, die den Bestimmungen des §§ 3 und 4 entsprechen, werden die Bauherren verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

(2) Für Vorhaben, die den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung entsprechen, ist eine Genehmigung gemäß Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz zu beantragen.

§ 8 Ersatzweise Erfüllung

Für den Fall, dass Gebäude durch die Exposition oder durch örtliche Verschattung der Dachflächen, aus städtebaulichen oder denkmalschutzfachlichen Gründen oder durch andere wichtige Gründe nicht zum Einsatz von solarthermischen Anlagen geeignet sind, oder der Einsatz einer der in den folgenden Punkten 2-4 genannten Arten der Wärmeerzeugung nachweisbar mindestens im gleichen Umfang zu einer CO₂-Entlastung führt, kann die Verpflichtung des § 4 alternativ dadurch erfüllt werden, dass eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt wird. Die Anlage kann auf das Dach gebaut oder in entsprechender Leistungsstärke in die Fassade integriert werden. Die gesamte Fläche der Photovoltaikmodule ist so auszulegen, dass eine Mindestleistung von 1 kW (peak) erreicht wird. Im Übrigen gelten für die Modulfläche die Vorgaben der § 4 dieser Satzung;

der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend unmittelbar durch eine Heizanlage gedeckt wird, die in Kraft-Wärme-Kopplung mit Erdgas oder erneuerbaren Energieträgern betrieben wird;

der Wärmebedarf des Gebäudes überwiegend aus einem Netz der Nah- und Fernwärmeversorgung, das mit erneuerbaren Energien oder mit Kraft-Wärme-Kopplung auf der Basis von Erdgas oder erneuerbaren Energien betrieben wird, gedeckt wird; Wärmeerzeugungsanlagen betrieben werden, die nicht-fossile Brennstoffe nutzen und damit den überwiegenden Wärmebedarf des Gebäudes decken. Die Wärmeerzeugungsanlagen müssen dabei den aktuellen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen; *dies gilt auch für Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme entsprechend der Regelungen des EEWärmeG nach Maßgabe der Anlage zur Solarsatzung;* bei Änderungen von Gebäuden nach § 4 (1) dieser Satzung die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung an die Wärmedurchgangskoeffizienten an den zu ändernden Bauteilen um mindestens 30 % unterschritten werden.

Ein wichtiger Grund kann zum Beispiel darin bestehen, dass die solarthermische Anlage Wärme erzeugen würde, die in der Liegenschaft nicht wirtschaftlich nutzbar wäre.

§ 9 Befreiungen

Die Verpflichtung der §§ 4 und 8 entfällt, wenn

- und soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen
- die zuständige Behörde auf Antrag von der Solaren Baupflicht befreit, weil diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führt. Ein besonderer Umstand liegt insbesondere bei höherer Gewalt vor.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 79 Abs. 3 Ziffer 2 BbgBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anforderungen der §§ 3 und 4 dieser Satzung nicht erfüllt, ohne diese nach § 8 dieser Satzung ersatzweise zu erfüllen, sofern keine Befreiung nach § 9 dieser Satzung vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Satzung tritt unbeschadet der Übergangsregelungen des § 4 dieser Satzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baugenehmigungsverfahren und Änderungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und den jeweils einschlägigen Übergangsregelungen des § 4 dieser Satzung begonnen worden sind, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

Anlage zu § 8 Abs. 1 Nr. 4
Anforderungen an die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme

I.

Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Solarsatzung wird die Pflicht dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf des Hauses zu mindestens 50 Prozent aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.

II.

Geothermie und Umweltwärme

1 a) Sofern Geothermie und Umweltwärme durch elektrisch angetriebene Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht im Sinne der Solarsatzung, wenn
- die nutzbare Wärmemenge mindestens mit der Jahresarbeitszahl nach Buchstabe b bereitgestellt wird und

- die Wärmepumpe über die Zähler nach Buchstabe c ver-ügt.

1 b) Die Jahresarbeitszahl beträgt bei

- Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen 3,5 und

- allen anderen Wärmepumpen 4,0.

Wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes durch die Wärmepumpe oder zu einem wesentlichen Anteil durch andere Erneuerbare Energien erfolgt, beträgt die Jahresarbeitszahl abweichend von Satz 1 bei

- Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen 3,3 und

- allen anderen Wärmepumpen 3,8.

Die Jahresarbeitszahl wird nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet.

Die Berechnung ist mit der Leistungszahl der Wärmepumpe, mit dem Pumpstrombedarf für die Erschließung der Wärmequelle, mit der Auslegungsvorlauf- und bei Luft/Luft-Wärmepumpen mit der Auslegungs-Zulauftemperatur für die jeweilige Heizungsanlage, bei Sole/Wasser-Wärmepumpen mit der Soleeintritts-Temperatur, bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit der primärseitigen Wassereintritts-Temperatur und bei Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen zusätzlich unter Berücksichtigung der Klimaregion durchzuführen.

1 c) Die Wärmepumpen müssen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen ermöglichen. Satz 1 gilt nicht bei Sole/Wasser und Wasser/Wasser-Wärmepumpen, wenn die Vorlauftemperatur der Heizungsanlage nachweislich bis zu 35 Grad Celsius beträgt.

2. Sofern Geothermie und Umweltwärme durch mit fossilen Brennstoffen angetriebene Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 3-6 der Solarsatzung, wenn
- die nutzbare Wärmemenge mindestens mit der Jahresarbeitszahl von 1,2

bereitgestellt wird; Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 und 4 gilt entsprechend, und - die Wärmepumpe über einen Wärmemengen- und Brennstoffzähler verfügt, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen; Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 gilt entsprechend.

3. Die angegebenen Werte müssen durch die Bescheinigung eines Sachkundigen nachgewiesen werden.

Weiter Informationen und Kontakt über Stadtfraktion Potsdam, Andreas Walter, 0331- 2893056

LUX: Kommunen gehen voran
Deutschlands Städte und Gemeinden kommt bei der Energiewende eine besondere Bedeutung zu: Mit den kommunalen Energieversorgungsunternehmen sind sie aktiv an der Umgestaltung des Energiesystems beteiligt. Zugleich können Kommunen bei der Steigerung der Energieeffizienz viel bewirken – nicht nur, weil sie vor allem in ihren Liegenschaften viel Energie einsparen können, sondern auch aufgrund ihrer Nähe zu Bürgern und Unternehmen vor Ort.

Zwei besonders gelungene kommunale Ansätze stehen daher im Mittelpunkt der aktuellen Ausgabe des LUX-Magazins, das von der dena mitherausgegeben wird und alle zwei Monate als Beilage der Süddeutschen Zeitung erscheint. Die Stadt Aachen hat gemeinsam mit den Stadtwerken ein umfassendes Effizienzkonzept entwickelt und mit einer Vielzahl an Maßnahmen umgesetzt. Und konnte so zwischen 2006 und 2010 700 Gigawattstunden Energie einsparen. Mit der Initiative „EnergieSparProjekt“ legt die Stadt Nürnberg den Schwerpunkt auf individuelle Energieberatungen, um die Einsparpotenziale in privaten Haushalten zu verdeutlichen. Fast 2000 Haushalte haben an den Beratungen bereits teilgenommen und konnten ihre Energiekosten im Durchschnitt um bis zu 250 Euro jährlich senken. Beide Beispiele

zeigen damit, wie Deutschlands Kommunen ihrer Vorbildrolle beim Energiesparen gerecht werden können. LUX: "Kommunen gehen voran " Ausgabe 05/2012 (645 K, PDF) [Download](#) (Quelle DENA)

Preisgekrönte kommunale Energieeffizienz.

Gewinner des dena-Wettbewerbs „Energieeffizienz in Kommunen – Gute Beispiele 2012“ ausgezeichnet. Vier herausragende kommunale Energieeffizienzprojekte wurden von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) im Rahmen des Wettbewerbs „Energieeffizienz in Kommunen – Gute Beispiele 2012“ ausgezeichnet. Den ersten Preis erhielt das vorbildliche Energieeffizienzkonzept der Stadt Aachen. Den zweiten Preis teilen sich die Stadtwerke Bamberg für ein Niedrigenergie-Hallenbad, die Stadt Memmingen für ein Energieeinspar-Contracting-Projekt und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz für ein Bildungszentrum in Passivhausbauweise. Die Preisverleihung erfolgte auf dem 3. dena-Energieeffizienzkongress in Berlin. Der Wettbewerb ist mit Preisgeldern in Höhe von 25.000 Euro dotiert und wurde von der dena mit Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und in Kooperation mit dem Deutschen Landkreistag sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund durchgeführt.

„Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein entscheidender Faktor für das Gelingen der Energiewende“, betonte Stephan Kohler, Vorsitzender der dena-Geschäftsführung auf der Preisverleihung. „Aufgrund ihrer vielfältigen Handlungsfelder und der Nähe zu den Bürgern kommt den Kommunen dabei eine große Bedeutung zu. Die Vielzahl kommunaler Einflussmöglichkeiten zeigen unsere Gewinner beispielhaft auf.“ Die Stadtwerke Aachen AG hat das Energieeffizienzkonzept gemeinsam mit der Stadtverwaltung entwickelt. Die

Bandbreite der umgesetzten Projekte erstreckt sich von speziellen Fördermaßnahmen für Haushalte und Unternehmen über Qualifizierungsmaßnahmen, die Entwicklung von Qualitätsstandards und eine Vielzahl an Beratungsangeboten bis hin zu öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten wie der Auslobung des Aachener Energiepreises. Im Bereich öffentlicher Einrichtungen wurde unter anderem ein internes Vorschlagswesen für Energieeffizienzmaßnahmen aufgebaut. Durch die über 30 umgesetzten Projekte wurde in Aachen zwischen 2006 und 2010 eine Endenergieeinsparung von rund zwei Prozent erreicht.

Die Stadtwerke Bamberg GmbH hat mit dem „Bambados“ eines der ersten Hallenbäder in Europa im Passivhausstandard realisiert. Aufgrund hoher Raumtemperaturen und Luftfeuchtigkeit haben Hallenbäder grundsätzlich einen besonders hohen Energiebedarf. Das Bambados zeichnet sich durch eine hochgedämmte Gebäudehülle sowie eine luftdichte und kompakte Bauweise aus. In Bezug auf Lüftung, Kälteversorgung und Beleuchtung wurde modernste Gebäudetechnik eingesetzt. Das Bambados erreicht so einen Wärmebedarf, der um rund 30 Prozent unter dem eines Standardneubaus nach aktueller Energieeinsparverordnung liegt. Die Stadt Memmingen modernisierte im Rahmen eines Energieeinspar-Contractings die Gebäudetechnik und Wärmeversorgung von 31 städtischen Gebäuden. Dabei wurden für jedes Gebäude detaillierte Energieeffizienzmaßnahmen ausgearbeitet. Sie umfassten unter anderem den Austausch der Umwälzpumpen gegen Hocheffizienzpumpen, die Erneuerung von Leuchtmitteln, den Einsatz eines übergreifenden Gebäudeleitsystems oder die optimierte Regelung der Anlagentechnik. Sämtliche Energieverbräuche der Gebäude werden über ein Energiecontrolling regelmäßig ausgewertet, so dass Fehlentwicklungen

tagesgenau festgestellt werden können. Ohne hohe eigene Investitionen tätigen zu müssen, konnte Memmingen die durch das Contracting jährlich garantierte Energiekosteneinsparung von rund 280.000 Euro bereits im ersten Betriebsjahr erreichen. Das Bildungszentrum SeeCampus Niederlausitz, bestehend unter anderem aus zwei Schulen und einer Drei-Feld-Sporthalle, wurde 2011 im Auftrag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Passivhauskomplex errichtet. Das Vorhaben ist eine Kooperation im Rahmen einer Public-Private-Partnership zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, zwei Städten sowie der regionalen Wirtschaft. Der jährliche Wärmebedarf liegt bei nur rund 15 kWh pro qm. Erreicht wird dies unter anderem durch eine stark gedämmte Außenhülle, die einen Wärmeverlust weitgehend verhindert, und eine kontrollierte Raumlüftung mit hocheffizienter Wärmerückgewinnung. Die Schüler profitieren von einer modernen Lernatmosphäre und lernen am praktischen Beispiel ihrer eigenen Schule den rationellen Umgang mit Energie. Die Preisträger erhielten gleichzeitig das Label „Good Practice Energieeffizienz“ der dena, das erfolgreiche Energieeffizienzprojekte in Kommunen, Institutionen und Unternehmen sichtbar macht. Der Wettbewerb und die Verleihung des Good-Practice-Labels sind Aktivitäten der dena im Rahmen der Kommunikationsplattform zur Unterstützung der nationalen Umsetzung der EU-Energiedienstleistungsrichtlinie (EDL-Richtlinie). Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Weitere Informationen zum Wettbewerb, den Preisträgern und dem Good-Practice-Label finden sich unter www.energieeffizienz-online.info. (Quelle DENA)

Online Internet-Portal geben-und-nehmen-markt.de

kostenfrei verschenken oder tauschen in Potsdam

Die Landeshauptstadt Potsdam hat das kostenlose und nicht kommerzielle Internet-Portal www.geben-und-nehmen-markt.de online für ihre Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Hauptziel ist die Förderung der Abfallvermeidung und somit auch des Umwelt- und Klimaschutzes.

Denn: Bei der Produktion von Gebrauchsgegenständen werden Energie und Rohstoffe verbraucht. Je länger ein Produkt benutzt wird, desto ressourcenschonender ist es. Den verantwortlichen Umgang mit Ressourcen hat sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Aufgabe gemacht.

Um die Interessenten unkompliziert zusammen zu führen, gibt es jetzt online im Internet den www.geben-und-nehmen-markt.de, diesen nicht-kommerziellen Tausch- und Verschenkemarkt als Ergänzung zum bekannten Geben- und Nehmen-Markt. Nach Belieben kann man jetzt auch rund um die Uhr kostenlos und ganz einfach privat tauschen, verschenken und suchen. Gut erhaltene Möbel, Spielzeug, Textilien, funktionstüchtige Elektrogeräte oder andere Gebrauchsgegenstände können hier einen neuen Besitzer finden. Je genauer die Beschreibung der Angebote ist, desto besser kann sich ein Anderer ein Bild davon machen.

Beachten Sie bitte die [Nutzungsbedingungen](#), die Sie mit der Nutzung des Internet-Portals www.geben-und-nehmen-markt.de, dem Tausch- und Verschenkemarkt, automatisch anerkennen.

So funktioniert das Ansehen der Angebote und Gesuche:

Klicken Sie auf Inserate einsehen. Mit den Auswahlmenüs (Kategorie, Rubrik, Stichworte) in der darunterliegenden Zeile lassen sich die angezeigten Angebote eingrenzen. Durch anklicken von "Kategorie" oder "Rubrik" öffnet sich eine

vorgegebene Auswahlliste.

Die Auswahlliste unter "Kategorie" ermöglicht, dass entweder nur Gesuche, nur Verschenk- bzw. Tauschangebote oder alle Inserate angezeigt werden.

Nutzungsbezogen kann unter "Rubrik" die Suche auf bestimmte Dinge mit vorgegebenen Gruppen (z. B. Möbel, Fernseher/Monitore) eingegrenzt werden. Ganz frei können sie unter "Stichworte" bestimmte Gegenstände suchen.

So antworten Sie auf ein Inserat:

Unter jedem Inserat befindet ein blauer Balken. In diesem steht in der Mitte eine Telefonnummer (wenn der Anbieter diese mit angeben wollte) und ganz Rechts das Wort E-Mail. Durch einen Klick auf "E-Mail" öffnet sich ein weiteres Fenster über das Sie, wenn Sie Ihre Emailanschrift eingegeben haben, eine Nachricht an den Anbieter senden können. Übrigens: Ihre von uns vorbereitete kurze Nachricht an Anbieter des Gegenstandes können Sie durch überschreiben beliebig verändern. Beim Absenden der Nachricht werden Ihre Daten automatisch - ausschließlich an den jeweiligen Anbieter - weitergeleitet und bleiben anschließend nicht gespeichert. Soweit der Anbieter eine Telefonnummer im blauen Balken hinterlegt hat, können Sie natürlich auch direkt telefonisch Kontakt aufnehmen.

So können Sie selbst ein Inserat aufgeben:

Durch anklicken von "Inserat aufgeben" öffnen Sie ein Eingabemaske. Die oberen fünf Felder beschreiben Ihr Angebot, die unteren Felder sind erforderlich für die Nutzung des Internetportals. Zur Kontaktaufnahme mit einem Interessenten ist es notwendig, dass mindestens E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer angegeben wird. Beachten Sie bitte, dass eine angegebene Telefonnummer auf Ihrem Inserat für jedermann lesbar ist und, soweit Sie bei Ihrem Telefonbuch-Eintrag der Möglichkeit der so genannten Invers-Suche nicht widersprochen haben, auch Rückschlüsse auf Ihre Anschrift zulässt. Wir empfehlen daher die Angabe einer E-Mail-Adresse.

Das selbst gewählte Passwort im letzten Eingabefeld dient lediglich dazu, dass Sie ihr Angebot jederzeit wieder selber löschen können. Eine automatische Löschung der eingegebenen Inserate erfolgt nach 42 Tagen.

AKP 6/12 Müll & Recycling

Seit Juni ist das neue

Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft; abfallpolitisch dreht sich zur Zeit alles darum. Wie geht es weiter mit der Elektronikschrott-Sammlung? Und welche Zukunft hat das Recycling? Dazu mehr im Schwerpunkt "Müll & Recycling" der AKP-Ausgabe 6/12.

Weitere Themen in der neuen

"Alternativen Kommunalpolitik":

_Zukunft der ÖPNV-Finanzierung

_Kreisfusion in Südniedersachsen

_Die regenerative Stadt

_Grüne Sozialpolitik und soziale

Gerechtigkeit

www.akp-redaktion.de

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung auf Grundlage des Bundesprogramms zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in der Potsdamer Stadtverwaltung einzuführen.

Dabei sollen die jeweiligen Geschäftsbereiche im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes fortan:

- nur noch Produkte der **jeweils höchsten Energieeffizienzklasse** (z.B. Bürogeräte) beschaffen, sofern die Produkte das erforderliche Leistungsprofil aufweisen;
- bei Ausschreibungen, sofern möglich, sollen die Kriterien des **Umweltzeichens „Blauer Engel“** verwendet werden; ansonsten sollen die Kriterien des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Stars oder vergleichbarer Label genutzt werden oder deren Standards;
- der Anteil des **Einsatzes von Recyclingpapier** (z. B. für Kopierarbeiten,

Briefumschläge und Druckerzeugnisse) soll – wo wirtschaftlich und technisch möglich – schrittweise auf mindestens 90 % in 2015 gesteigert werden;

d) Einzelmaßnahmen sollen geprüft werden, die sichern, dass sich das eigene Beschaffungs- und Bauwesen spätestens bis zum Jahr 2020 auch an

biodiversitätserhaltenden Standards

(Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung) orientiert;

e) bei geeigneten Ausschreibungen soll bei Biestern als Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit eine **Zertifizierung nach einem Umweltmanagementsystem** (EMAS und ISO 14001 oder nach gleichwertigen Standards) abgefragt werden;

f) das **Personal in den Vergabestellen** soll regelmäßig im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung weiter gebildet werden und insbesondere in geeigneten Ausbildungsstätten wie z. B. der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV) entsprechende Angebote eingeführt werden.

g) **Lebenszykluskosten** sollen bereits in die Leistungsbeschreibung einbezogen werden, indem Mindestanforderungen zum Beispiel an den Energieverbrauch gestellt werden.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über den Umsetzungsstand regelmäßig, mindestens einmal im Jahr zu informieren.

PRESSEMITTEILUNG Potsdam,
27.09.2012

Grüne fordern umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden in der kommenden

Stadtverordnetenversammlung eine an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtete öffentliche Beschaffung in der Landeshauptstadt fordern. „Das spart Geld und leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz, wenn die Beschaffung beim Einkauf auf umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen setzt“ so der Fraktionsgeschäftsführer Andreas Walter.

„Das gilt etwa für den Einkauf von Recyclingpapier oder Strom sparenden Bürogeräten und reicht bis hin zu Fragen, wie sich der Fuhrpark zusammensetzt und welche Standards beim Bauen angewendet werden“.

Bisher hat sich der 'grüne' Einkauf noch nicht durchgesetzt. Die öffentliche Hand vergibt in Deutschland jedes Jahr Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Wert von etwa 360 Mrd. Euro. Das macht ca. 17% des Bruttoinlandsproduktes aus. „Solange diese Ausgaben jedoch nicht explizit und nachprüfbar an Kriterien der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden, besteht die Gefahr, dass der Steuerzahler doppelt zahlt: Zum einen zahlt er, wenn Einsparmöglichkeiten und Effizienz nicht beachtet werden, zum anderen, wenn die ökologische und soziale Zeche zu zahlen ist, die aus Fehlentscheidungen folgt“, so Walter weiter.

Dabei sind Vorurteile gegenüber umweltfreundlichen Produkten längst überholt. Das belegen weit reichende Praxiserfahrungen. Umweltfreundliche Produkte sind teilweise preisgünstiger als herkömmliche Produkte. Den dennoch bei einzelnen Produktgruppen höheren Anschaffungskosten stehen meist langfristige Einsparungen, etwa beim Strom- und Wasserverbrauch oder eine längere Lebensdauer gegenüber.

Auch rechtlich ist die Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Beschaffung kein Problem mehr. Zwei neue Vergaberichtlinien der EU schaffen hier Klarheit. Allerdings sind die Unsicherheiten bei vielen Beschaffungsverantwortlichen noch groß. Gängiges Vorurteil, das eine konsequente Umstellung erschwert, ist z.B. die Beschaffung von Recyclingpapier. Obwohl es zwischenzeitlich leistungsfähige und sogar hochweiße Recyclingpapiere für alle Einsatzzwecke gibt, wird 'herkömmlichem' Büropapier ohne Umweltvorteil noch meist der Vorzug gegeben.

Schulessen

Gesunde Ernährung von Anfang an fordert die bündnisgrüne Bundestagsfraktion in ihrem Beschluß und fordert einen politischen Schwerpunkt auf die Kita- und Schulverpflegung zu setzen

http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/fraktion/beschluesse/Beschluss_Gesunde_Ernaehrung.pdf

Die Brandenburger Grünen haben sich für eine Qualitätsoffensive zum Schulessen ausgesprochen.

Qualitätsoffensive Schulessen

Gesundes Essen ist nicht nur Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Kinder, sondern auch für ihren Lernerfolg. Das Kita- und Schulessen ist ein wichtiges Mittel, um schon in jungen Jahren die Weichen in diese Richtung zu stellen.

Ende September 2012 hat der Essenskandal um die mit Erregern verseuchten Erdbeeren aus China der Öffentlichkeit vor Augen geführt, dass der derzeitige Preisdruck zu unverantwortlichen Qualitätseinbußen führt.

Die sogenannte „Hamburger“ Studie "Beurteilung der Kosten- und Preisstrukturen ... in der Schulverpflegung" von Arens-Azevedo hat verdeutlicht, dass bei einem Preis um die 2,00 Euro die Einhaltung der Qualitätsstandards der DGE (Deutschen Gesellschaft für Ernährung) und eine tarifliche Entlohnung des Personals nicht möglich sind.

Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg halten deshalb eine Qualitätsoffensive beim Kita- und Schulessen für unumgänglich. Dabei kommt den Vertragspartnern der Caterer, also Kita- und Schulträgern und Eltern eine Schlüsselrolle zu. Wir fordern alle Beteiligten, insbesondere Eltern, Kommunen, Kreise, Freie Träger und das Land Brandenburg auf, soweit noch nicht geschehen, die Qualitätskriterien für gesundes Kita- und Schulessen stärker in den Vordergrund zu rücken.

Uns ist bewusst, dass das zu finanziellen Mehrbelastungen führen kann. Die derzeit übliche Eigenbeteiligung der Eltern pro Mahlzeit von ca. 1,50 bis ca. 2,70 Euro (Bedürftige max. 1,00 Euro) halten wir für angemessen. Die Eigenbeteiligung soll einkommensabhängig gestaffelt werden. Die bisherige dezentrale Praxis, dass die Schulträger und ggf. Eltern bzw. Vereine Vertragspartner der Caterer sind, halten wir für sinnvoll.

Dabei empfehlen wir, folgendes bei der Vertragsgestaltung zu beachten:

1. Die Ausschreibungen der Kommunen orientieren sich mindestens an den Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE).
2. Der Vollwert-Anteil ist hoch. Der Bio-Anteil beträgt kurzfristig mindestens 20%. (Die Partei B90/Die Grünen streben 100% an.)
3. Die Auswahl der Caterer erfolgt auf der Basis objektiver Kriterien. Die Auswahlkriterien für Nahrungsmittel, müssen auch klimatische und Umweltaspekte berücksichtigen, z.B. saisonale Produkte bevorzugen.
4. Bei der Zubereitung sind längere Warmhaltezeiten zu vermeiden, um die Nährstoffe zu erhalten.
5. Wir unterstützen Initiativen der Kitas und Schulen, die Kinder bei der Zubereitung und Essensausgabe zu beteiligen. Auch der Gemüse- und Obstanbau in Kita- und Schulgärten ist eine sinnvolle Maßnahme. Die Ernährungsbildung hat in Kitas und Schulen einen großen Stellenwert.
6. Zur Essenskultur gehört auch eine stressfreie Essensaufnahme, die durch Maßnahmen wie entsprechend langen Pausen, sinnvolle Einbindung der Essenszeiten in den rhythmisierten Ganztag, entsprechende Gestaltung der Räume unterstützt wird.
7. Eine Mitwirkung von Eltern, Kitas und Schulen ist bei den Ausschreibungen und bei der Auswahl des Caterers zu gewährleisten.

Darüber hinaus fordern wir:

1. Eine verstärkte Beteiligung der Kita- und Schulgremien ist in Gesetzen und/oder Verordnungen zu regeln. Die Formulierung im Schulgesetz §113 "im Benehmen mit den Schulen" sollte in „im Einvernehmen mit den Schulen“ geändert werden.
2. Die Schulträger sollen beim Ausbau von Schulküchen finanziell unterstützt werden. Das kann z. B. nach dem Modell des Ausbaus von Ganztagsangeboten erfolgen.
3. Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg setzen sich dafür ein, dass das sogenannte Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern fällt oder zumindest soweit eingeschränkt wird, dass eine gezielte finanzielle Unterstützung qualitativ hochwertigen Schulessens durch den Bund möglich ist.
4. Wir halten eine gesetzliche Verschärfung der Kennzeichnungspflicht durch Zulieferer für geboten, damit die Herkunftsländer der Zulieferer besser überprüft werden können.
5. Wir setzen uns dafür ein, dass die Umsatzsteuer für Schulessen auf den aktuell ermäßigten Satz für Lebensmittel (7%) gesenkt wird.

Altengerechte Infrastruktur

Investitionsbedarf der Kommunen für eine altengerechte Infrastruktur

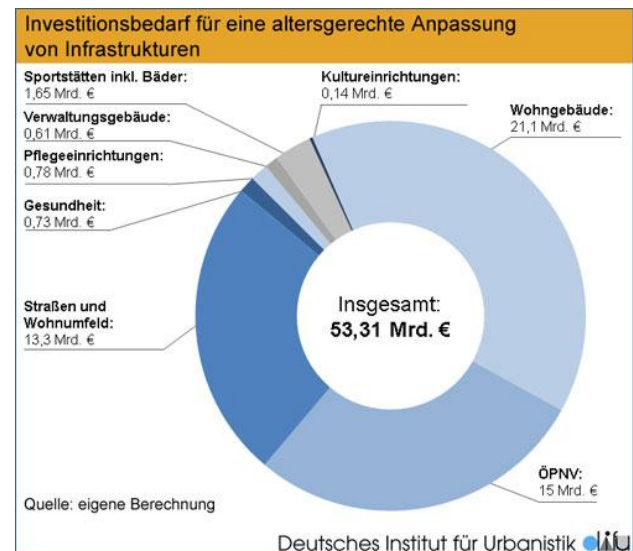
Erheblicher Handlungsbedarf bei Wohngebäuden, ÖPNV und Straßen

Der bundesweite demografische Trend der Alterung stellt auch neue Anforderungen an die Infrastrukturen der kommunalen Daseinsvorsorge – insbesondere an die baulichen Anlagen, ihre Lage und Erreichbarkeit. Ältere Menschen, als einzig wachsende Personengruppe, haben spezifische Bedürfnisse und mit steigendem Alter wachsende (Mobilitäts-) Einschränkungen, aus denen besondere Bedürfnisse und damit Handlungserfordernisse entstehen. Diese spezifischen Bedürfnisse zu befriedigen und damit die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu sichern, ist eine weitreichende gesellschaftliche, politische

und planerische Aufgabe, die Kommunen vor neue Herausforderungen stellt. Vor diesem Hintergrund hat das Deutsche Institut für Urbanistik im Auftrag der KfW Bankengruppe eine Studie zum Investitionsbedarf in einen altengerechten Umbau der Infrastruktur von Städten und Gemeinden durchgeführt. Neben der Darstellung der demografischen Altersentwicklung und daraus erwachsenden Herausforderungen für einzelne Infrastrukturbereiche der Kommunen, standen Aktivitäten der kommunalen und freigemeinnützigen Träger sowie Defizite und Hemmnisse der altengerechten Anpassung der Infrastrukturen im Fokus. Ein weiterer Schwerpunkt war die Investitionsbedarfsschätzung für nötige Investitionen in altengerechte, barrierefreie Infrastrukturen.

Um alle Facetten dieser komplexen Fragestellung in ausreichender Art und Weise beantworten zu können, wurde ein Methodenmix aus qualitativen und quantitativen Methoden angewendet. Neben einer Kommunalbefragung wurden eine Fokusgruppendifussion sowie leitfadengestützte Telefoninterviews mit Akteuren kommunaler und freigemeinnütziger Träger geführt. Um den bestehenden Investitionsbedarf für altengerechte, barrierefreie Infrastruktur quantifizieren zu können, wurde darüber hinaus eine analytische Investitionsbedarfsschätzung durchgeführt. Zentrales Ergebnis der schriftlichen Befragung der Kommunen, der Fokusgruppendifussion und der Experteninterviews ist, dass der größte Investitionsbedarf im Bereich Wohngebäude, Straßen und ÖPNV besteht. Hier sehen die Kommunen auch den höchsten Bedarf an entsprechenden Förderprogrammen. Zum gleichen Ergebnis kommt auch die analytische Investitionsbedarfsschätzung. Auch hier sind Straßen, ÖPNV und Wohngebäude die Bereiche mit dem größten investiven Bedarf (s. Abbildung). Förderprogramme, die diese Infrastrukturen integrativ als

Lebensumfeld älterer Menschen begreifen, über die sektorale Betrachtung von Einzelmaßnahmen hinausgehen und altengerechte Anpassungen als Gesamtkonzept planen, dürften daher einen hohen Mehrwert für die Kommunen darstellen.



Die Studie wird im Laufe der nächsten Wochen auf der Internetseite der KfW sowie in der Reihe "Difu-Impulse" veröffentlicht. Quelle (DIFU)

Seniorenpolitik in den Kommunen in Brandenburg

Frau Monika Gordes, stellvertretende Geschäftsführerin Städte- und Gemeindebund Brandenburg, referierte zum Thema "Seniorenpolitik in den Kommunen in Brandenburg" im Rahmen der "Seniorenpolitischen Konferenz – Politik für und mit älteren Menschen in Stadt und Land" am 22. Oktober 2012 in Potsdam. (Quelle StGB BBG)

http://www.stgb-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/stgb-brandenburg.de/dokumente/vortraege/StG_B_Vortrag_Seniorenpolitik_20121022.pdf

Fahrradparken in der Stadt

Neue Ausgaben aus der Serie "Forschung Radverkehr" erschienen

Fahrradparken war lange Zeit ein nur stiefmütterlich behandeltes Thema der Radverkehrsförderung. Angesichts des zunehmenden Radverkehrs und immer hochwertigerer Fahrräder, entstanden in den letzten Jahren in vielen Städten neue Lösungen für das Fahrradparken – und der Bedarf wird weiter steigen.

Drei neue Ausgaben von der Serie "Forschung Radverkehr bündeln gelungene Umsetzungsbeispiele aus Deutschland und anderen europäischen Staaten. Die Veröffentlichungen zeigen in knapper Form, wie attraktive Lösungen zum

- innerstädtischen Fahrradparken
- Fahrradparken am Bahnhof sowie zum
- Fahrradparken im Wohngebiet

umgesetzt und erfolgreich finanziert werden können.

Die Bandbreite reicht dabei von öffentlichen Fahrradparkhäusern an nordrhein-westfälischen Bahnhöfen bis hin zur Quartiersgarage in Bordeaux. Auch unterschiedliche Serviceangebote werden vorgestellt.

Allen Beispielen ist eines gemeinsam: Sie zeigen, welche zentrale Rolle das Thema einnimmt: Gute Lösungen des Fahrradparkens entscheiden letztlich über die Annahme dieses Verkehrsmittels. Muss das Rad erst aus dem Keller geholt werden oder liegen Fahrradstellplätze am Ende des Supermarktparkplatzes, so verliert der Radverkehr an Attraktivität. Zudem gelingt die Integration von Öffentlichem Verkehr und Radverkehr nur, wenn die "Schnittstelle" Fahrradparken auf hohem Qualitätsniveau funktioniert.

Bei schlechten Abstellanlagen kommen außerdem aus Furcht vor einem Diebstahl eher ältere, schlecht gewartete Räder zum Einsatz. Die Folge ist ein größeres Risiko von Verkehrsunfällen.

Für die Praxis ist wichtig, bestehende Qualitätsstandards und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Einzelne Kommunen haben mit

entsprechenden Gestaltungshandbüchern bereits erfolgreich lokale Maßstäbe gesetzt. Die in der Reihe "Forschung Radverkehr" erschienenen Veröffentlichungen wurden aus Mitteln des Nationalen Radverkehrsplans des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellt. Sie werden bis Ende 2012 mit dem Schwerpunkt Kommunikation und Verkehrssicherheit weitergeführt.

[Fahrradparken am Bahnhof](#)

[Fahrradparken am Bahnhof](#)

[Fahrradparken im Wohngebiet](#)

[Download der Publikationen](#)

Quelle (DIFU)

Qualitätsmanagement in der Radverkehrsförderung

Gebündeltes Expertenwissen: Vorträge abrufbar

Auf Einladung des Deutschen Instituts für Urbanistik und der dort angesiedelten Fahrradakademie trafen sich am 21. und 22. Juni 2012 mehr als 30

Radverkehrsexperten aus verschiedenen Kommunen, um den Stand der Technik sowie die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements in der Radverkehrsförderung zu diskutieren.

Den Einstieg in die Fachwerkstatt erleichterten Grundlagenvorträge. Neben den Anforderungen und Grenzen von Qualitätsmanagement in der Radverkehrsförderung wurden u.a. der strategische Einsatz von Indikatoren in der Verkehrspolitik sowie das Wechselspiel von Haftungs- und Qualitätsanforderungen erörtert.

"Themeninseln" boten Gelegenheit zur Diskussion praxisnaher aktueller Handlungsmodelle in Tourismus, Erhaltungsmanagement, Verkehrssicherheit und Radverkehrskonzeption. Die Basis dafür bildeten jeweils Impulsvorträge über aktuelle Best practice-Beispiele. Das Spektrum der vorgestellten Projekte reichte von Neuerungen bei der Erfassung baulicher Qualitäten von Radverkehrsanlagen, über Zufriedenheitsmessungen im Radtourismus

bis hin zur systematischen Betrachtung von Prozessqualitäten durch das "BYPAD-Verfahren" bzw. von Planungsqualitäten im Verkehrssicherheits-Audit.

Der Stand der Technik mit Blick auf das Qualitätsmanagement im Radverkehr wurde in der Veranstaltung umfassend bearbeitet und liegt nun erstmals gebündelt auch schriftlich vor. Für die Zukunft ist eine vertiefende Auswertung der Ergebnisse hinsichtlich

Weiterentwicklung, Forschungsbedarf und Wissenslücken geplant. Diese soll auch die Umsetzung des Schwerpunkts

"Qualitätsmanagement" im neuen Nationalen Radverkehrsplan 2020 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unterstützen.

Alle Vorträge der Veranstaltung sind im Internet-Angebot der Fahrradakademie verfügbar.

[Download der Vorträge](#) Quelle (DIfU)

Tierhaltungsanlagen im Außenbereich

Das „Einvernehmen“ ist durchaus ein scharfes Schwert

Fazit: Frühzeitig und fundiert muss widersprochen werden

Kommunen haben über ihre Rechte im Rahmen des Einvernehmens ein oftmals scharfes Schwert in der Hand. Es schneidet allerdings nur, wenn alle Formalia eingehalten werden und die Kommune vom Beginn des Verfahrens an eigene Untersuchungen anstellen lässt. Immer wieder zeigt sich, dass es vor allem darauf ankommt, frühzeitig alle Prüfungen vorzunehmen und von Anfang an eigene Sachverständige mit einzubeziehen.

Kommunen, die bis zur Genehmigung einer Anlage alles selbst machen und erst für die dann erforderliche Klage fachlichen und juristischen Rat einholen, haben in aller Regel deutlich schlechtere Karten.

Mit einer frühzeitigen und fundierten Stellungnahme besteht die realistische Chance, die Genehmigung im Verwaltungsverfahren zu verhindern und das mit einem Klageverfahren verbundene finanzielle Risiko zu vermeiden.

Peter Kremer ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er vertritt Bürgerinitiativen und Verbände u.a. in Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen. www.peter-kremer.de.

Der ganze Artikel ist in der Fachzeitschrift für Alternative Kommunalpolitik Heft 5, Bau- und Planungsrecht abgedruckt.

Seen- Zugriffsrecht für Gemeinden gefordert

Land erwirbt vom Bund zahlreiche Seen - Städte- und Gemeindebund Brandenburg fordert erstes Zugriffsrecht für Gemeinden Das Land Brandenburg hat 65 Seen vom Bund (BVVG) erworben. Für die insgesamt 3135 ha Seenflächen wurde ein Kaufpreis von 3,74 Millionen Euro vereinbart. Weitere 17 Seen werden dem Land unentgeltlich aus dem so genannten „Preußenvermögen“ übertragen. In einer interministeriellen Arbeitsgruppe soll nun geklärt werden, wie mit den Seen weiter verfahren wird.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg begrüßt den Ankauf der Seen durch das Land Brandenburg. In einem Schreiben an Herrn Minister Vogelsänger (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg) wurde der Minister gebeten, sich für ein erstes Zugriffsrecht der Gemeinden einzusetzen und erst im Falle des Ausschlagens Alternativen zu prüfen. (Quelle StGB BBG)